



Medium DIE NEWS – Das Magazin für
Familienunternehmen
Thema Wegzugsbesteuerung
Ausgabe Oktober 2017



Die Wegzugsbesteuerung:

Damoklesschwert für Familienunternehmen

Die Regelungen zur Wegzugsbesteuerung waren angesichts der zunehmenden Internationalisierung der Unternehmerfamilien schon bisher höchst globalisierungsfeindlich. Angesichts des britischen EU-Austritts besteht jetzt akuter Handlungsbedarf.

VON PROF. RAINER KIRCHDÖRFER

Die junge Gesellschafterin eines großen deutschen Familienunternehmens, das als GmbH organisiert ist, zieht zum Studium nach London. Nach Abschluss des Studiums entschließt sie sich, in Großbritannien einen Job anzunehmen. Der deutsche Steuerberater warnt vor dramatischen Steuerfolgen infolge einer möglichen Auslösung der so genannten Wegzugsbesteuerung. Mit der Wegzugsbesteuerung möchte sich der deutsche Fiskus die Besteuerung stiller Reserven, die in den Gesellschaftsanteilen liegen, sichern. Würde nämlich ein in Deutschland lebender Gesellschafter seine Gesellschaftsanteile verkaufen, dann müsste er den Veräußerungsgewinn hierzulande versteuern. Dieses Zugriffsrecht verliert der Staat nach internationalen Steuergrundsätzen unter Umständen dann, wenn der Gesellschafter im Ausland wohnt. Deshalb verlangt der Gesetzgeber in den Regeln zur Wegzugsbesteuerung, dass die stillen Reserven in den Anteilen an Kapitalgesellschaften, also die Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert, beim Wegzug der Eigner ins Ausland realisiert und besteuert werden.



Steuerlicher Hürdenlauf

Die Crux liegt nun darin, dass ein rein fiktiver Gewinn der Steuer unterworfen werden soll, der gar nicht in Geld angefallen ist. Es wird eine Steuer in Höhe des persönlichen Einkommensteuersatzes auf diesen Buchgewinn erhoben. Unternehmerfamilien stellt das naturgemäß vor enorme Probleme. Möchte ein Gesellschafter eine Tochtergesellschaft des Familienunternehmens in USA führen, so gleicht die Verlegung seines Wohnsitzes nach Amerika einem steuerlichen Hürdenlauf und die Steuerberatung wird zum Glücksspiel. Der Gesetzgeber hat die Problematik der Wegzugsbesteuerung für eine auf Globalisierung angelegte Wirtschaft, wie es die deutsche ist, erkannt. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass Eigner der Wegzugsbesteuerung in vielen Fällen entgehen können, wenn sie binnen fünf Jahren wieder aus dem Ausland nach Deutschland zurückkehren. Die Frist kann einmalig verlängert werden. Doch es gibt eine Menge von Sachverhalten, in denen diese Ausnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht weiter hilft. Besondere Brisanz bekommt das Problem durch den britischen EU-Austritt. Beim Wegzug innerhalb der EU wird die Steuerschuld zinslos gestundet. Wird Großbritannien zu einem Drittland, können gewährte Stundungen widerrufen werden, geht aus einem Gutachten der Stiftung Familienunternehmen hervor, das Professor Stephan Kudert von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) verfasste. Im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen hat Professor Kudert ein Modell entwickelt, das mit milderem Mitteln sicherstellt, dass der deutsche Fiskus seinen Steueranspruch durchsetzen kann. Gleichzeitig werden die Interessen der Gesellschafter gewahrt, die ihre Anteile langfristig halten wollen, aber gleichwohl für einige Zeit oder für immer ins Ausland umsiedeln möchten. Das dient am Ende der deutschen Volkswirtschaft, die von stabilen und international erfolgreichen Familienunternehmen profitiert. Die neue Bundesregierung sollte sich des Themas dringend annehmen, das täglich an Brisanz gewinnt. ■

► www.familienunternehmen.de



Prof. Rainer Kirchdörfer ist Vorstand der
Stiftung Familienunternehmen.